

3.6.2015

A8-0158/11

Änderungsantrag 11

Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

Sajjad Karim

im Namen der ECR-Fraktion

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers – sei es mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen –, legt der institutionelle Anleger **die Hauptelemente** der Vereinbarung **mit** dem Vermögensverwalter **jährlich in Bezug** auf folgende Aspekte **offen**:

(a) Ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger der Öffentlichkeit gegenüber offenlegen, wie ihre Aktienanlagestrategie („Anlagestrategie“) an das Profil und die Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten angepasst ist und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit verfügbar sein.

2. Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers – sei es mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen –, legt der institutionelle Anleger **offen, ob und wie in** der Vereinbarung **zwischen dem institutionellen Anleger und** dem Vermögensverwalter auf folgende Aspekte **eingegangen wird**:

(a) Ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt;

(b) ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen **Entwicklung der Leistung des Unternehmens einschließlich der nicht finanziellen Leistung** trifft und sich in die **Unternehmen einbringt, um deren Leistungsentwicklung zu verbessern und Anlagerenditen zu erzielen**;

(c) **Methode und maßgeblicher Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und insbesondere, ob und wie dabei die langfristige Gesamtleistung berücksichtigt wird, im Gegensatz zu einer an einem Referenzwert oder an der Leistung anderer Vermögensverwalter, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen, gemessenen Leistung**;

(d) **wie die Struktur des Entgelts für die Anlageverwaltungsdienste dazu beiträgt, die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abzustimmen**;

(e) **was der angestrebte Portfolioumsatz oder Umsatzbereich ist, mit welcher Methode der Umsatz berechnet wird** und ob es ein Verfahren gibt, **das bei dessen Überschreitung durch den Vermögensverwalter Anwendung findet**;

(f) Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Sind eines oder mehrere der unter den Buchstaben a bis **f** genannten Elemente nicht in der **Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter** enthalten, begründet der institutionelle Anleger unmissverständlich und ausführlich,

Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt;

(b) ob und in welchem Ausmaß Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage der mittel- bis langfristigen **Interessen des institutionellen Anlegers** trifft;

(c) **ob und in welchem Umfang Portfolioumsatzkosten überwacht werden** und ob es ein Verfahren **im Hinblick auf diese Kosten** gibt;

(d) Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Wird in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter keine Anlagestrategie dargelegt oder sind eines oder mehrere der unter den Buchstaben a bis **d** genannten Elemente nicht in der **Anlagestrategie** enthalten, begründet der

warum dies der Fall ist.

institutionelle Anleger unmissverständlich
und ausführlich, warum dies der Fall ist.

Or. en

3.6.2015

A8-0158/12

Änderungsantrag 12

Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

Sajjad Karim

im Namen der ECR-Fraktion

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung

COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 f – Absätze 1, 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten. Mit dieser Einbeziehungspolitik wird **bestimmt**, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter

1. Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Artikels 3f Absatz 4 sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik zur Einbeziehung der Aktionäre („Einbeziehungspolitik“) ausarbeiten.

Mit dieser Einbeziehungspolitik wird **erklärt**, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren **und Einbeziehungsaktivitäten nach Artikel 2 Buchstabe h durchführen. Mit der Einbeziehungspolitik wird, soweit erforderlich und relevant, zumindest auf folgende Aktivitäten eingegangen:**

(a) die Einbeziehung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

(b) Unternehmen **überwachen**, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

(c) **Dialoge** mit Unternehmen **führen**, in

(b) **die Überwachung von** Unternehmen, in die investiert werden soll, auch in Bezug auf deren nicht finanzielle Leistung;

(c) **das Führen von Dialogen** mit

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

die investiert werden soll;

(d) Stimmrechte *ausüben*;

(e) die Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung *nutzen*;

(f) mit anderen Aktionären *kooperieren*.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im **Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktionäre** enthält. **Insbesondere sind solche Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Situationen auszuarbeiten:**

(a) Der institutionelle Anleger, der Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen bieten dem Unternehmen, in das investiert werden soll, Finanzprodukte an oder haben anderweitige geschäftliche Beziehungen zu diesem;

(b) ein Mitglied der Unternehmensleitung des institutionellen Anlegers oder des Vermögensverwalters ist auch Mitglied der Leitung des Unternehmens, in das investiert werden soll;

(c) ein Vermögensverwalter, der das Vermögen einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet, investiert in ein Unternehmen, das Beiträge an diese Einrichtung zahlt;

(d) ein institutioneller Anleger oder ein Vermögensverwalter ist mit einem Unternehmen verbunden, für dessen Aktien ein Übernahmeangebot abgegeben wurde.

Unternehmen, in die investiert werden soll;

(d) die Ausübung von Stimmrechten, und zwar für jedes Unternehmen, in dem sie entweder einzeln oder – in Fällen, in denen Stimmrechte in Fonds gehalten werden, die von dem gleichen Vermögensverwalter oder institutionellen Anleger verwaltet werden – zusammen einen Stimmrechtsanteil von mindestens 0,3 % haben;

(e) die **Inanspruchnahme der** Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung;

(f) **die Zusammenarbeit** mit anderen Aktionären.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im **Hinblick auf ihre** Einbeziehung enthält.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *institutionelle Anleger und Vermögensverwalter alljährlich ihre Einbeziehungspolitik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und ihre Ergebnisse offenlegen. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen zumindest auf der Website des Unternehmens verfügbar sein. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter legen für jedes Unternehmen, von dem sie Aktien halten, offen, ob und wie sie auf den Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abgestimmt haben, und legen eine Erläuterung ihres Abstimmungsverhaltens vor. Stimmt ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers ab, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *die Einbeziehungspolitik auch Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre Einbeziehung enthält.*

Or. en

3.6.2015

A8-0158/13

Änderungsantrag 13

Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

Sajjad Karim

im Namen der ECR-Fraktion

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung

COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **gestatten es** den Finanzintermediären, für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen **Gebühren oder Entgelte** zu verlangen. Die Finanzintermediäre **legen ihre** Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für jede der in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln offen.

1. Die Mitgliedstaaten **können** den Finanzintermediären **gestatten**, für die gemäß diesem Kapitel zu erbringenden Dienstleistungen Entgelte zu verlangen.

Wenn es den Finanzintermediären gestattet ist, Gebühren oder Entgelte gemäß Absatz 1 in Rechnung zu stellen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Finanzintermediäre Preise, Gebühren und jegliche anderen Entgelte für **die** in diesem Kapitel genannten Dienstleistungen einzeln **offenlegen**.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Finanzintermediär von den Aktionären, Unternehmen oder von anderen Finanzintermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

und grenzüberschreitenden Rechten sind
ordnungsgemäß zu rechtfertigen.

und grenzüberschreitenden Rechten sind
*nur in hinreichend begründeten Fällen
gestattet.*

Or. en

3.6.2015

A8-0158/14

Änderungsantrag 14

Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

Sajjad Karim

im Namen der ECR-Fraktion

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung

COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 a – Absätze 1, 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Finanzintermediäre** Unternehmen **die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten**.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen **das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz in ihrem Gebiet haben, nur die Identifizierung von Aktionären anfordern können, die mehr als 0,5 % der Aktien besitzen**.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär **dem Unternehmen** auf **dessen** Antrag hin unverzüglich **den Namen und die Kontaktdaten der Aktionäre** übermittelt **sowie, falls es sich dabei um juristische Personen handelt, deren Rechtsträgerkennung, sofern verfügbar**. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **werden** die Anfrage des Unternehmens **sowie die Identität und die Kontaktdaten der Aktionäre** unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Finanzintermediär auf Antrag **des Unternehmens** hin unverzüglich **die Informationen über die Identität von Aktionären** übermittelt. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, **wird** die Anfrage des Unternehmens unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zentralverwahrer die

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass **ihre Namen und Kontaktdaten für die Zwecke der Identifizierung** gemäß diesem Artikel **weitergeleitet** werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der **Ausübung der Rechte** des Aktionärs verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass **natürliche** Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können, und **bewahren die den Aktionär betreffenden** Informationen nicht länger als **24 Monate nach der Übermittlung auf**.

Finanzintermediäre sind, die für die Erfassung der Informationen über die Identität von Aktionären und für deren direkte Übermittlung an das Unternehmen zuständig sind.

3. Die Aktionäre werden von dem Finanzintermediär ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass **die Angaben zu ihrer Identität** gemäß diesem Artikel **verarbeitet** werden können. Die betreffenden Informationen dürfen ausschließlich zur Erleichterung der **Einbeziehung** des Aktionärs **und für den Dialog zwischen dem Unternehmen und dem Aktionär über Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen**, verwendet werden. Das Unternehmen und der Finanzintermediär sorgen dafür, dass Personen unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen und die Finanzintermediäre die Informationen über die Identität von Aktionären, die ihnen gemäß diesem Artikel übermittelt werden, nicht länger als notwendig und in keinem Fall länger als zwei Jahre aufbewahren, nachdem das Unternehmen oder der Finanzintermediär erfahren hat, dass die betreffende Person nicht mehr Aktionär ist.**

Or. en

3.6.2015

A8-0158/15

Änderungsantrag 15

Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

Sajjad Karim

im Namen der ECR-Fraktion

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 3 i – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **angemessene Maßnahmen ergreifen und umsetzen, damit gewährleistet ist, dass ihre Stimmempfehlungen richtig und zuverlässig sind und auf einer sorgfältigen Prüfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beruhen.**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Berater für die Stimmrechtsvertretung **öffentlich auf einen Verhaltenskodex Bezug nehmen, den sie anwenden, und über die Anwendung dieses Verhaltenskodexes Bericht erstatten. Sollten sie von einer der in diesem Verhaltenskodex genannten Empfehlungen abweichen, geben sie eine entsprechende Erklärung und Begründung dafür ab und legen dar, welche Alternativmaßnahmen gegebenenfalls getroffen wurden.**

Sollten Berater für die Stimmrechtsvertretung beschließen, keinen Verhaltenskodex anzuwenden, geben sie eine Begründung dafür ab.

Diese Informationen werden zusammen mit einer Bezugnahme auf den betreffenden Verhaltenskodex auf der Website der Berater für die Stimmrechtsvertretung veröffentlicht.

2. Berater für die Stimmrechtsvertretung **legen** jährlich folgende Informationen im

2. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** Berater für die Stimmrechtsvertretung

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen *offen*:

(a) Die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle;

(b) ihre Hauptinformationsquellen;

(c) ob und gegebenenfalls wie sie den nationalen Markt sowie rechtliche und regulatorische Bedingungen berücksichtigen;

(d) ob sie einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

(e) die Gesamtzahl der an der Erarbeitung der Stimmempfehlungen beteiligten Mitarbeiter;

(f) die Gesamtzahl der im vergangenen Jahr abgegebenen Stimmempfehlungen.

Diese Informationen werden auf ihrer Website veröffentlicht und sind dort für mindestens drei Jahre ab Veröffentlichung verfügbar.

jährlich folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Stimmempfehlungen *offenlegen*:

(a) Die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle;

(c) ob und gegebenenfalls wie sie den nationalen Markt sowie rechtliche und regulatorische Bedingungen berücksichtigen;

(d) ob sie einen Dialog mit den Unternehmen unterhalten, die ihre Stimmempfehlungen betreffen, und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;

Diese Informationen werden auf ihrer Website veröffentlicht und sind dort für mindestens drei Jahre ab Veröffentlichung verfügbar. **Die Offenlegungspflicht nach diesem Absatz gilt für diese Informationen jedoch nicht, wenn sie bereits nach Absatz 1 offengelegt worden sind.**

Or. en

3.6.2015

A8-0158/16

Änderungsantrag 16

Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

Sajjad Karim

im Namen der ECR-Fraktion

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung

COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 a – Absätze 1, 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik. Die Vergütungspolitik wird den Aktionären mindestens alle drei Jahre zur Genehmigung vorgelegt.**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Unternehmen eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung erarbeiten und über diese auf der Aktionärshauptversammlung unverbindlich abstimmen lassen.**

Stimmen die Aktionäre auf der Hauptversammlung gegen die Vergütungspolitik, wird auf der nächsten Hauptversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorgelegt, über die erneut unverbindlich abgestimmt wird.

Solange der Entwurf überarbeitet wird, kann das Unternehmen die Mitglieder der Unternehmensleitung nach der bestehenden Politik vergüten.

Bei der Einstellung neuer Mitglieder der Unternehmensleitung können Unternehmen beschließen, dem einzelnen

Bei der Einstellung neuer Mitglieder der Unternehmensleitung können Unternehmen beschließen, dem einzelnen

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

Mitglied der Unternehmensleitung eine Vergütung zu zahlen, die nicht der genehmigten Politik entspricht, **sofern das Vergütungspaket des jeweiligen Mitglieds der Unternehmensleitung zuvor von den Aktionären auf der Grundlage von Informationen in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Punkte genehmigt wurde. Die Vergütung kann vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre vorläufig ausgezahlt werden.**

2. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Politik klar und verständlich **ist**, mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang **steht** und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten **enthält**.

3. Die Politik enthält eine Erläuterung dazu, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die langfristige Tragfähigkeit des Unternehmens fördert. Sie legt klare Kriterien für die Gewährung der festen und variablen Bestandteile der Vergütung, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form, fest.

In der Politik sind die **Höchstbeträge der Gesamtvergütung angegeben, die gewährt werden kann, und das jeweilige Verhältnis von** festen und variablen **Vergütungsbestandteilen**. In der Politik wird **anhand des Verhältnisses der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, sowie der Erklärung, warum dieses Verhältnis als angemessen betrachtet wird**, erläutert, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens in die Festlegung der Politik oder der Vergütung der Unternehmensleitung eingeflossen sind. **In Ausnahmefällen kann die Angabe**

Mitglied der Unternehmensleitung eine Vergütung zu zahlen, die nicht der genehmigten Politik entspricht.

2. Die Politik **ist** klar und verständlich, **steht** mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Unternehmens in Einklang und **enthält** Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

3. Die Politik enthält eine Erläuterung dazu, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die langfristige Tragfähigkeit des Unternehmens fördert. Sie legt klare Kriterien für die Gewährung der festen und variablen Bestandteile der Vergütung, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form, fest.

In der Politik sind die festen und variablen **Vergütungsbestandteile angegeben**. In der Politik wird erläutert, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten des Unternehmens in die Festlegung der Politik oder der Vergütung der Unternehmensleitung eingeflossen sind.

eines Verhältnisses entfallen. In diesem Fall enthält die Politik eine Erläuterung dazu, warum kein Verhältnis angegeben ist, und welche Maßnahmen stattdessen getroffen wurden.

In der Politik **werden** die finanziellen und die nicht finanziellen Leistungskriterien **angegeben**, die für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile angewendet werden sollen, und es wird erläutert, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die Tragfähigkeit des Unternehmens fördern und mit welchen Methoden festgestellt werden soll, inwieweit die Leistungskriterien erfüllt wurden; auch werden darin die Aufschubzeiten in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile, die Wartezeiten bei aktienbezogener Vergütung und das Halten von Aktien nach dem Erwerb der damit verbundenen Rechte präzisiert sowie Angaben zu der Möglichkeit gemacht, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Die Politik enthält die wichtigsten Bestimmungen der Verträge der Mitglieder der Unternehmensleitung, einschließlich der Dauer der Verträge, der geltenden Kündigungsfristen und der Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertrags.

In der Politik wird der Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte der vergangenen Jahre dabei berücksichtigt wurden.

In der Politik **können** die finanziellen und die nicht finanziellen Leistungskriterien, die für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile angewendet werden sollen, **angegeben werden**, und es wird erläutert, inwiefern sie die langfristigen Interessen und die Tragfähigkeit des Unternehmens fördern und mit welchen Methoden festgestellt werden soll, inwieweit die Leistungskriterien erfüllt wurden; auch werden darin die Aufschubzeiten in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile, die Wartezeiten bei aktienbezogener Vergütung und das Halten von Aktien nach dem Erwerb der damit verbundenen Rechte präzisiert sowie Angaben zu der Möglichkeit gemacht, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Die Politik enthält die wichtigsten Bestimmungen der Verträge der Mitglieder der Unternehmensleitung, einschließlich der Dauer der Verträge, der geltenden Kündigungsfristen und der Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertrags.

In der Politik wird der Entscheidungsprozess bei der Festlegung der Vergütungspolitik erläutert. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Vergütungsberichte der vergangenen Jahre dabei berücksichtigt wurden.

Or. en

3.6.2015

A8-0158/17

Änderungsantrag 17

Tadeusz Zwiefka, Giovanni Toti, Axel Voss

im Namen der PPE-Fraktion

Sajjad Karim

im Namen der ECR-Fraktion

Cecilia Wikström

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung

COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 9 b – Absätze 1, 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die den *einzelnen* Mitgliedern der Unternehmensleitung, einschließlich neu eingestellter oder ehemaliger Mitglieder der Unternehmensleitung, im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form enthält. Er enthält die folgenden Elemente, sofern einschlägig:

(a) Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, die gewährt oder ausgezahlt wurde, das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung mit der langfristigen Leistung verknüpft ist und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;

(b) das Verhältnis zwischen der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung in den letzten drei

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die den Mitgliedern der Unternehmensleitung, einschließlich neu eingestellter oder ehemaliger Mitglieder der Unternehmensleitung, im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form enthält. Er enthält die folgenden Elemente, sofern einschlägig:

(a) Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, die gewährt oder ausgezahlt wurde, das jeweilige Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung mit der langfristigen Leistung verknüpft ist und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

Geschäftsjahren sowie ihr Verhältnis zur Wertentwicklung des Unternehmens und zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens, die nicht zur Unternehmensleitung gehören;

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben;

(d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

(e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festgesetzt wurde, einschließlich Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Recht natürlicher Personen auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Unternehmensleitung gemäß der Richtlinie 95/46/EG gewahrt bleibt.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzustimmen. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, **legt** das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht dar, **ob und gegebenenfalls** wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

(c) jegliche Vergütung, die die Mitglieder der Unternehmensleitung von Unternehmen derselben Gruppe erhalten haben **oder die ihnen geschuldet wird**;

(d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;

(e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

(f) Informationen dazu, wie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung festgesetzt wurde, einschließlich Angaben zur Rolle des Vergütungsausschusses.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Recht natürlicher Personen auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der Unternehmensleitung gemäß der Richtlinie 95/46/EG gewahrt bleibt.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung **unverbindlich** über den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzustimmen. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, **nimmt** das Unternehmen **gegebenenfalls einen Dialog mit den Aktionären auf, um die Gründe für die Ablehnung zu erfahren. Das Unternehmen legt** im nächsten Vergütungsbericht dar, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde.

Or. en

AM\1064119DE.doc

PE555.221v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE